

---

## Ausstands : Reglement

für den kleinen Rath und die sämtlichen  
Gerichtsstellen des Cantons Zürich.

---

### I.

#### Verwandtschaft der Mitglieder mit den Partheyen.

1. In civilrichterlichen Streitigkeiten kann kein Richter, der mit einer Parthey bis in und mit dem zweiten Grad der Blutsfreundschaft, so wie der Schwägerschaft, wo nemlich einer des andern leibliche Schwester zur Ehe hat, oder im ersten Grad der Naagschaft, nach der ehemaligen Ausstands-Ordnung verwandt ist, der Berathung beywohnen, sondern soll mit der Parthey in Ausstand treten.

2. In Malefizfällen aber soll der Ausstand bis und mit dem dritten Grad der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, und zweiten Grad der Naagschaft beobachtet werden; welcher Aus-

stands - Grad bey dem Obergericht auch auf die Mitglieder des kleinen Rathes angewendet werden soll; in Fällen, wo die constitutionelle Verstärkung des Obergerichts eintritt.

3. Kein Mitglied irgend einer Gerichtsstelle, das schon als Richter erster Instanz über eine Streitigkeit geurtheilt, oder als gewesener Cantons - Richter, über einen dem Obergericht zugewiesenen Rechtsfall abgesprochen hat, kann wieder den Deliberationen über den gleichen Rechtsfall beywohnen.

## II.

### Unzulässige Verwandtschafts - Grade unter den Mitgliedern.

1. Im kleinen Rathe können nicht zwei Mitglieder sitzen, die mit einander im ersten Grad der Blutsfreundschaft verwandt sind.

2. In dem Obergericht und den übrigen Gerichtsstellen, schließt ebenfalls der erste Grad der Blutsfreundschaft von dem Besitze aus, und sollen, da diese Stellen in dem Personale minder zahlreich sind, auch nicht zween Schwä-

ger, sie mögen einer des andern Schwester, oder zwey Schwestern zur Ehe haben, in dem gleichen Gericht sitzen. Dieser Gesetzes - Artikel hat jedoch auf das in dem Obergericht verfassungsmässig abwechselnde Präsidium keinen Bezug.

Zürich, den 27. May 1803.

Im Namen des großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.